



EINGANG
14. AUG. 2018
NIMROD RECHTSANWÄLTE

Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 16 O 369/16

verkündet am : 07.08.2018

Justizbeschäftigter

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED],

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte NIMROD,
Emser Straße 9, 10719 Berlin -

g e g e n

die [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] Rechtsanwälte,
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 10.07.2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
[REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

- I. Das Versäumnisurteil des Landgerichts vom 20. März 2018 – 16 O 369/16 – wird unter Aufrechterhaltung im Übrigen teilweise aufgehoben und die Beklagte verurteilt,

1. an den Kläger 400,00 € zu zahlen,
 2. es zu unterlassen, das Postkartenbuch mit dem Namen „Berlin Wall Art“, Artikel-Nr.: 978-3-89773-166-0, in der 2. Auflage, mit dem Bild des Klägers mit dem Namen „Es geschah im November“, welches an der East Side Gallery in Berlin, Mühlenstraße 45 - 80, 10243 Berlin ausgestellt ist, ohne die gesetzlich geforderte Quellenangabe gem. § 63 UrhG weiterhin zu verbreiten,
 3. an den Kläger 41,77 € zu zahlen.
- II. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 17 % und die Beklagte 83 % zu tragen, mit Ausnahme der durch die Säumnis entstandenen Kosten, die der Kläger zu tragen hat.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar für den Kläger zu Ziff. 1.2 nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € und im Übrigen nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zzgl. 10 %. Der Kläger darf die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages zzgl. 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zzgl. 10 % leistet.

Tatbestand

Der Kläger schuf das auf der Berliner Mauer befindliche Bild „Es geschah im November“.

Die Beklagte gibt das Postkartenbuch „Berlin Wall Art“ heraus, das im Jahr 2014 in der zweiten Auflage erschien. Es enthält eine Abbildung des genannten Gemäldes, ohne den Namen des Klägers zu nennen.

Der Kläger rügt eine Verletzung seines Nennungsrechts. Mit Schreiben vom 21. Juli 2015 (Anlage K 5) ließ er die Beklagte abmahnen und verlangte unter Fristsetzung bis zum 05. August 2015 Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 10.000,00 €. Die Beklagte gab daraufhin am 04. August 2015 eine auf die dritte und die Folgeauflagen beschränkte Unterlassungserklärung ab, wegen deren Inhalts auf die Anlage K 6 Bezug genommen wird. Mit Schreiben seines vormaligen Prozessbevollmächtigten vom 11. Februar 2016, dessen Inhalt der Anlage K 7 zu entnehmen ist, verlangte der Kläger erneut Schadenersatz, jedoch nur noch in Höhe von 1.500,00 €.

Der Kläger macht einen Unterlassungsanspruch, einen Schadenersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG wegen Verletzung der Verpflichtung zur Quellenangabe gem. § 63 bzw. Verletzung der Verpflichtung zur Urhebernennung, § 13 UrhG geltend, sowie einen Anspruch auf Erstattung der für

die vorgerichtliche Anforderung von Schadenersatzes angefallenen Kosten in Höhe einer 0,65 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 1.500,00 €.

Er behauptet, sein Gemälde sei mit Ausnahme eines kurzen Zeitraums im Jahr 2009, in dem die East Side Gallery saniert worden sei, zu keinem Zeitpunkt nicht signiert gewesen.

Er meint, die auf die dritte und die Folgeauflagen beschränkte Unterlassungserklärung sei nicht ausreichend.

Die Kammer hat die Klage durch Versäumnisurteil vom 20. März 2018 abgewiesen.

Gegen dieses ihm am 16. April 2018 zugestellt Versäumnisurteil hat der Kläger am 20. April 2018 Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 20. März 2018 zu verurteilen,

1. an den Kläger ein in das Ermessen des Gerichts gestellten Schadenersatz, mindestens jedoch 1.500,00 € zu zahlen,
2. es zu unterlassen, das Postkartenbuch mit dem Namen „Berlin Wall Art“, Artikel-Nr.: 978-3-89773-166-0, in der 2. Auflage, mit dem Bild des Klägers mit dem Namen „Es geschah im November“, welches an der East Side Gallery in Berlin, Mühlenstraße 45 - 80, 10243 Berlin ausgestellt ist, ohne die gesetzlich geforderte Quellenangabe gern. § 63 UrhG weiterhin zu verbreiten,
3. an den Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 112,75 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 20. März 2018 aufrecht zu erhalten.

Sie behauptet, dass das Gemälde des Klägers in dem Zeitpunkt, in dem das Foto für das Postkartenbuch aufgenommen worden sei, keine Signatur getragen habe. Sie sei erst nachträglich im Jahr 2014 angebracht worden. Das belege auch der unter www.east-side-gallery.com abrufbare Internetauftritt der East Side Gallery, in dem das Gemälde wie aus der Anlage B 6 ersichtlich ohne Unterschrift abgebildet sei.

Es handle sich um ein Werk der aufgedrängten Kunst. Derartigen, an öffentlichen Gebäuden und Bauwerken angebrachten Werken fügten die Autoren häufig bewusst keinen Namen hinzu. Bei ihr sei durch die fehlende Signatur der Eindruck entstanden, dass der Urheber nicht habe genannt werden wollen.

Da Hinweise auf die Urheberschaft des Klägers gefehlt hätten, habe sie seinen Namen nicht angeben können. Damit entfalle nicht nur die Namensnennungspflicht aus § 13 UrhG, sondern auch die Verpflichtung zur Quellenangabe nach § 63 in Verbindung mit § 59 UrhG.

Der Kläger handle sittenwidrig, weil er mit der Rechtsverfolgung erst begonnen habe, nachdem er sein Werk nachträglich signiert habe.

Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger die vorgerichtlichen Kosten beglichen habe.

Wegen des übrigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den nach §§ 338, 339, 340 ZPO form- und fristgerecht eingelegten und damit zulässigen Einspruch hin war das Versäumnisurteil überwiegend aufzuheben und die Beklagte bis auf einen Teil des geltend gemachten Schadenersatzes und der vorgerichtlichen Kosten antragsgemäß zu verurteilen.

1.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus §§ 97, 2 Abs. 1 Nr. 4, 59, 63 UrhG und §§ 97, 2 Abs. 1 Nr. 4, 13 UrhG zu.

§§ 59, 63 UrhG gewähren demjenigen, dessen Werk sich bleibend an öffentlichen Plätzen befindet, als Ausgleich für die von Gesetzes wegen gestattete Vervielfältigung das Recht auf Nennung der Quelle. § 13 UrhG gibt dem Künstler das Recht, bei jeder Nutzung seines Werkes als Urheber genannt zu werden.

Diese Rechte verletzte die Beklagte in der zweiten Auflage ihres Postkartenbuches schon auf der Grundlage ihres eigenen Tatsachenvortrags. Zu ihren Gunsten mag daher unterstellt werden, dass das Gemälde an der East Side Gallery, wie von ihr behauptet, im Zeitpunkt der Fotoaufnahme, die für das Postkartenbuch Verwendung fand, keine Signatur trug. Die Beklagte als professioneller Verlag durfte sich mit diesem Befund nicht begnügen, sondern sie war gehalten, mindestens einfache Nachforschungen zur Urheberschaft anzustellen. Dazu hätte sich hier ein Blick in den Internetauftritt der East Side Gallery angeboten, in dem der Kläger ausweislich der Anlage K 6 unter der Abbildung als Urheber genannt ist, oder eine Anfrage (telefonisch oder per E-Mail)

unmittelbar bei der East Side Gallery. Solche einfachen Nachforschungen sind dem Nutzer im Rahmen des § 63 ohne weiteres zumutbar (Wandtke / Bullinger, 4. Aufl., Rdnr. 23 zu § 63; OLG Hamburg, GRUR 1970, 38 – Heintje -).

Die Beklagte zog derartige Ermittlungen von vornherein nicht in Betracht, weil sie aufgrund der – unterstellt – fehlenden Signatur davon überzeugt war, dass der Künstler nicht genannt werden wolle. Das hat ihr Prozessbevollmächtigter im Termin am 10. Juli 2018 auf Nachfrage des Gerichts bestätigt. Wenn die Beklagte den Künstler aber mit einfachen Mitteln hätte ausfindig machen können, dürfte sie sich nicht auf ihre Annahme stützen, sondern musste sich Gewissheit über seinen Verzicht auf namentliche Nennung verschaffen. Das gilt umso mehr, als es sich bei den Werken auf den Mauerresten an der East Side Gallery nicht (mehr) um einfache, illegale Graffiti handelte, sondern sie, wie nicht zuletzt die Sanierung des Baukörpers im Jahr 2009 belegt, auch im Jahr 2013 bereits den Status als anerkannte schützenswerte Kunstwerke erlangt hatten. Unter diesen Umständen lag die Annahme, dass ein Künstler auf den von seiner namentlichen Nennung ausgehenden Werbeeffect aus Angst vor möglicher Strafverfolgung oder bürgerlich-rechtlicher Inanspruchnahme freiwillig verzichten sollte, ohnehin fern.

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der eingetretenen Rechtsverletzung vermutet.

Sie kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden (BGH GRUR 2008, 996 Rn. 33 – Clone-CD; BGH, Urteil vom 06. Februar 2014 – I ZR 86/12 – Peter Fechter – Rn 25).

Die von der Beklagten abgegebene, auf die dritte und die Folgeauflagen beschränkte Unterlassungserklärung trägt dem Anspruch des Klägers nicht hinreichend Rechnung, weil die Beklagte bereits die zweite Auflage wegen der aufgezeigten Rechtsverletzung nicht mehr verbreiten darf.

2.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte aus den vorstehend genannten Gründen daneben dem Grunde nach ein Schadenersatzanspruch wegen der fehlenden Namensnennung zu, denn sie handelte unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Gerade als professioneller Verlag ist sie in der Handhabung von Urheberrechten geübt. Die Möglichkeit, den Künstler über die East Side Gallery zu ermitteln, hätte sich ihr daher geradezu aufdrängen müssen.

Der unbezifferte Zahlungsantrag ist zulässig und verstößt unter den hier gegebenen Umständen nicht gegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der BGH hat die Zulässigkeit eines unbezifferten Klageantrages bei Schadenersatzansprüchen im Anschluss an die Rechtsprechung des Reichsgerichts grundsätzlich in allen Fällen anerkannt, in denen die Ermittlung der Schadenshöhe einer Beweisaufnahme bedarf oder von einer gerichtlichen Schätzung abhängt (Becker-Eberhard, Münchner Kommentar zur ZPO, 4. Aufl., Rdnr. 119 und 122 zu § 253; Roth in Stein / Jonas, 22. Aufl., Rdnr. 45 zu § 253). Diese Voraussetzung liegt hier mit Blick auf den anzuwendenden § 287 ZPO vor. Da

der Kläger weiterhin eine bestimmte Größenordnung für seine Schadenersatzforderung benannt und die tragenden Erwägungen für ihre Bemessung mitgeteilt hat, bestehen gegen den unbezifferten Klageantrag keine Bedenken.

Der aufgerufene Betrag von 1.500,00 € erweist sich jedoch zur Überzeugung des Gerichts als übersetzt. Stattdessen sind der Schätzung gemäß § 287 ZPO die Sätze der VG Bild Kunst zugrunde zu legen. Sie dienen als brauchbarer Anhaltspunkt dafür, welche Beträge die am Marktgeschehen Beteiligten zumindest für die (hier aufgrund der Schrankenregelung des § 59 ZPO ausnahmsweise kostenlose) Nutzung des Werkes als angemessen und durchsetzbar betrachten. Da der Schadenersatz für eine fehlende Urhebernennung nach einhelliger Rechtsprechung mit einem Aufschlag von 100 % auf das Nutzungshonorar bemessen wird, eignen sich die Sätze der VG Bild Kunst auch zur Pauschalisierung des Schadenersatzes wegen Verletzung des Nennungsrechts.

Ausweislich des Schreibens des vormaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 11. Februar 2016 (Anlage K 7) hatte die Beklagte die Auskunft erteilt, dass sich 7000 Exemplare des Postkartenbuchs im Umlauf befänden. In diese Richtung weist auch die von der Beklagten als Anlage B 4 vorgelegte Rechnung über 3.270 Exemplare, wobei es sich nicht um die Gesamtauflage handeln muss. Unter Zugrundelegung der von der Beklagten vorprozessual selbst genannten Zahl fallen bei einer Auflage bis 7000 Stück und dem üblichen Postkartenformat DIN A 6 nach den Tarifen der VG Bild Kunst für die Jahre 2017 bis 2019 Kosten von 432,00 € an. Hiervon ist ein Sicherheitsabschlag zu machen, weil die Beklagte das Foto im Jahr 2013 nutzte und zu dieser Zeit möglicherweise niedrigere Tarife galten. Die Kammer hält daher gemäß § 287 ZPO einen Betrag in Höhe von 400,00 € als Ausgleich für die fehlende Nennung des Klägers für angemessen.

Greifbare Anhaltspunkte für einen höheren Schaden trägt der Kläger nicht vor. Weder macht er einen konkreten Schaden geltend, noch behauptet er, überhaupt Auftragswerke der Malerei auszuführen. Der Kläger erhielt zudem in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, sich näher zur Höhe seines Schadens zu erklären. Der Vorsitzende fragte nach der Antragstellung ausdrücklich, ob zur Höhe der Forderung noch etwas vorgetragen werden solle, was nicht der Fall war.

3.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte schließlich aus § 97 UrhG als weitere Schadensposition ein auf die Erstattung vorgerichtlicher Kosten gerichteter Schadenersatzanspruch zu. Der Höhe nach hat sich die Forderung aber an einem Streitwert von 400,00 € zu orientieren, denn nur insoweit erwies sich das Verlangen des Klägers nach Schadenersatz als begründet.

Bei einer Geschäftsgebühr von 0,65 errechnet sich zzgl. Auslagen und 19 % Mehrwertsteuer ein Betrag in Höhe von 41,77 €. Im Übrigen war die Klage unter Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils abzuweisen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger bereits eine Zahlung an seinen vormaligen Prozessbevollmächtigten leistete. Da die Beklagte die Erstattung vorgerichtlicher Kosten endgültig verweigert, wandelt sich ein Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um (NJW 2004, 1868, 1869).

4.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 344, 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Ausgefertigt
Berlin, 10.08.2018


Justizbeschäftigte

